



---

## Sachstand

---

### Zivilrechtliche Grundlagen der Vermögensverwaltung für Minderjährige

**Zivilrechtliche Grundlagen der Vermögensverwaltung für Minderjährige**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 031/22  
Abschluss der Arbeit: 08.04.2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Grundsatz der umfassenden elterlichen Vermögenssorge</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Beispielhafte Beschränkungen der elterlichen Vermögenssorge</b>	<b>5</b>
2.1.	Formelle Schranken	5
2.2.	Kontrolle in der Praxis	7
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Bezüge</b>	<b>7</b>

## 1. Grundsatz der umfassenden elterlichen Vermögenssorge

§ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)<sup>1</sup> legt für seinen Geltungsbereich fest, dass die **Rechtsfähigkeit** des Menschen mit der Vollendung der Geburt beginnt. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und somit Eigentum oder andere Vermögenswerte innehaben zu können.<sup>2</sup> Menschen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige)<sup>3</sup> sind jedoch nicht voll **geschäftsfähig**. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit natürlicher Personen, allgemein zulässige Rechtsgeschäfte selbstständig wirksam vornehmen zu können.<sup>4</sup> Minderjährige sind vor Vollendung des siebenten Lebensjahres **geschäftsunfähig**, danach **beschränkt geschäftsfähig**.<sup>5</sup> Dementsprechend können Minderjährige grundsätzlich – insbesondere soweit sie hierdurch rechtliche Verpflichtungen eingehen – nur durch ihre **gesetzlichen Vertreter** am Geschäftsverkehr teilnehmen.<sup>6</sup>

Gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sind grundsätzlich dessen **Eltern** gemeinschaftlich im Rahmen der elterlichen Sorge.<sup>7</sup> Zur elterlichen Sorge gehört auch die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).<sup>8</sup> Diese umfasst alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, welche darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren.<sup>9</sup>

- 
- 1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>. Gesetzesstand von Oktober 2013 in englischer Sprache abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html) (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 12. April 2022).
  - 2 Allgemein Poseck, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 61. Edition (Stand: 1. Februar 2022), § 1 BGB Randnummer 10.
  - 3 § 2 BGB.
  - 4 Wendtland, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 61. Edition (Stand: 1. Februar 2022), § 104 BGB Randnummer 1; Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, § 104 BGB Randnummer 34.
  - 5 §§ 104 Nr. 1, 106 BGB.
  - 6 §§ 105, 107 BGB.
  - 7 § 1629 Abs. 1 BGB. Siehe zur elterlichen Sorge, § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB.
  - 8 § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB.
  - 9 Huber, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, 8. Auflage 2020, § 1626 BGB Randnummer 56 mit weiteren Nachweisen.

## 2. Beispielhafte Beschränkungen der elterlichen Vermögenssorge

### 2.1. Formelle Schranken

Beispiel einer formellen Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge ist etwa der **unmittelbare gesetzliche Ausschluss der elterlichen Vertretungsmacht bei der abstrakten Gefahr der Interessenkollision zwischen vertretenden Eltern und vertretenem Kind** (§§ 1629 Abs. 2 Satz 1, 1795 BGB).<sup>10</sup> § 1795 BGB sieht dies in folgenden Fällen vor:

„Der Vormund [die Eltern] kann den Mündel [das Kind] nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.“<sup>11</sup>

In diesen Fällen erhält das Kind für seine Vertretung durch das Familiengericht einen **Ergänzungspfleger**.<sup>12</sup>

Darüber hinaus enthalten die **§§ 1638 ff. BGB** verschiedene Beschränkungen der elterlichen Vermögenssorge, insbesondere zum **Schutz des Kindesvermögens**.<sup>13</sup> So untersagt § 1641 BGB Schenkungen aus dem Kindesvermögen, außer wenn mit ihnen einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Ein weiteres Beispiel ist die **familiengerichtliche Genehmigungspflicht für bestimmte folgenreiche Rechtsgeschäfte** in Vertretung des Kindes nach § 1643 BGB. Gemäß §§ 1643 Abs. 1, 1821 BGB gilt dies etwa für folgende Rechtsgeschäfte:

---

10 Zum Interessenkonflikt, Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, 8. Auflage 2020, § 1795 BGB Randnummer 1.

11 § 1795 BGB [Hinzufügungen nicht im Original].

12 § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB. Schneider, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, 8. Auflage 2020, § 1909 BGB Randnummer 66.

13 Vgl. etwa Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 61. Edition (Stand: 1. Februar 2022), §§ 1641 und 1643 BGB, jeweils Randnummer 1.

„[...]“

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist;
4. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen;
5. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist.

(2) Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.“

Des Weiteren ergeben sich aus den §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB weitere entsprechende Genehmigungspflichten zu folgenden Konstellationen:

„[...]“

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel [das Kind] zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft,

[...]

3. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,

[...]

5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort dauern soll,

[...]

8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels,

9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,

10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft,

11. zur Erteilung einer Prokura“.<sup>14</sup>

## 2.2. Kontrolle in der Praxis

Gemäß §§ 1666 ff. BGB wacht in der Praxis das **Familiengericht** über die Ordnungsgemäßheit der elterlichen Vermögenssorge und trifft ggf. erforderliche Maßnahmen. Dabei gilt der Grundsatz der Verfahrenseinleitung und Ermittlung **von Amts wegen**.<sup>15</sup>

## 3. Verfassungsrechtliche Bezüge

Die Vermögenssorge ist wie das elterliche Sorgerecht insgesamt verfassungsrechtlich fundiert im **Grundrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder** nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)<sup>16, 17</sup>. Die genannten Beschränkungen basieren ebenfalls auf dem Grundgesetz, zuvorderst auf dem das elterliche Erziehungsgrundrecht begrenzenden **staatlichen Wächteramt über die elterliche Erziehung** gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.<sup>18</sup> Auch die familiengerichtliche Kontrolle der elterlichen Vermögenssorge ist Ausdruck hiervon.<sup>19</sup> Sowohl das Grundrecht auf elterliche Erziehung als auch das staatliche Wächteramt hierüber sind dem **Kindeswohl** untergeordnet.<sup>20</sup>

---

14 § 1822 BGB [Hinzufügung nicht im Original].

15 Näher Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 61. Edition (Stand: 1. November 2019), § 1666 BGB Randnummern 125 ff.

16 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_gg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html).

17 Uhle, in: Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 50. Edition (Stand: 15. Februar 2022), Art. 6 GG Randnummern 48 und 51.

18 Badura, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz – Kommentar, 86. Ergänzungslieferung (Januar 2019), Art. 6 GG Randnummer 122; Heilmann, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2020, Vorbemerkung zu §§ 1638 ff. Randnummer 4.

19 Götz, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Auflage 2022, § 1666 BGB Randnummer 1.

20 Statt vieler Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz – Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 6 GG Randnummern 137 ff.

---

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** steht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der deutschen Rechtsordnung im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.<sup>21</sup> Die Garantien der Konvention dienen gleichwohl als **Auslegungshilfe** für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.<sup>22</sup> In diesem Rahmen haben staatliche Stellen auch die **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** zu berücksichtigen, soweit sie nach den anerkannten (nationalen) Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation vertretbar erscheint.<sup>23</sup>

\*\*\*

---

21 Vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12 –, Orientierungssatz 5a (zitiert nach juris).

22 Ebenda.

23 Ebenda, Leitsätze 3a – c. Siehe auch Art. 20 Abs. 3 Varianten 2 und 3 GG.